



TENNIS-CLUB MURR E.V.

S A T Z U N G

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Tennisclub Murr e.V.
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Marbach / N. eingetragen.
Die Clubfarben sind grün-weiß.
2. Der Sitz des Vereins ist Murr.
3. Der Tennisclub Murr e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Ausübung und Pflege des Tennissports, anderer Leibesübungen und Förderung der Jugend.
Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen sowie Förderung und Durchführung sportlicher Übungen und Leistungen.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Politische, rassische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Der Club besteht aus aktiven, passiven, jugendlichen und Ehrenmitgliedern. Jugendliche Mitglieder sind solche, die im Laufe des Kalenderjahres das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder vollenden. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.

Sämtliche Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Clubs zu benutzen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen.

Hierzu gelten jedoch folgende Einschränkungen:

- a) Passive Mitglieder sind nicht berechtigt, auf der Tennisanlage des Clubs Tennis zu spielen.
- b) Jugendliche Mitglieder unterliegen den vom Vorstand oder Sportausschuss festzulegenden Beschränkungen in der Benützung der Platzanlage oder Teilnahme an einzelnen bestimmten Veranstaltungen.
Jugendliche Mitglieder haben bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung keine Stimme und können nicht in Organe des Clubs gewählt werden.

Sämtliche Mitglieder – ausgenommen Ehrenmitglieder – sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen einmaligen oder laufenden Beiträge oder Umlagen zu entrichten.

Bei der Festsetzung der Mitgliederbeiträge soll der Beitrag für passive Mitglieder niedriger sein als der Beitrag für aktive Mitglieder. Ausserdem soll bei mehreren Familienmitgliedern eine Ermäßigung gewährt werden.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
Der Vorstand entscheidet bei jedem schriftlichen Antrag mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme.
Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe die Hauptversammlung festsetzt.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens 31.12. eines Jahres.
Austrittserklärungen im Verlauf eines Jahres wirken stets erst auf diesen Zeitpunkt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand ausgesprochen werden:
 - ca) wegen gröblicher Verstöße gegen die Zwecke, wegen schwerer Schädigung des Ansehens oder der Belange des Clubs,
 - cb) wegen wiederholt unsportlichen oder unehrenhaften Verhaltens
 - cc) wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied mündlich oder schriftlich ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Vorstand zu geben.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Frage der Wahrung des in der Satzung für den Ausschluss vorgesehenen Verfahrens handelt.

Beitragspflicht besteht im Falle der Ausschließung bis zum Abschluss des Geschäftsjahres.

3. Für die Änderung der Mitgliedschaft gilt § 4, Ziff. 2 b) entsprechend.

§ 5 Auszeichnung verdienter Mitglieder

Persönlichkeiten, die sich um den Club verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Im 1. Quartal eines jeden Kalenderjahres findet in Murr die Ordentliche Versammlung der Mitglieder statt, auf deren Tagesordnung folgende Punkte stehen müssen:
 - a) Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassierers
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Genehmigung des Voranschlages für das neue Geschäftsjahr
2. Anträge zur Tagesordnung der Ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens 7 Tage vor dem Termin der Ordentlichen Mitgliederversammlung an den Vorstand eingereicht sein.
3. Die Ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn er es für erforderlich hält, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Anträge, über die beschlossen werden soll, verlangen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an alle Clubmitglieder. Die Einberufung enthält die Tagesordnung und muss mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung ergehen.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit.
Stimmenthaltungen werden bei der Mehrheitszählung nicht gewertet.
Auf Antrag wird geheim abgestimmt, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies wünscht.
Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung angekündigt waren, und zwar unter Angabe der Paragraphen in Kurzfassung und des Vorschlages. Anträgen zur Änderung oder

Erweiterung der Tagesordnung kann durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung entsprochen werden.

6. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist und in das alle gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.
2. Er besteht aus mindestens 6 gleichberechtigten Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus

dem Vorsitzenden,

dem stellvertretenden Vorsitzenden,

dem Kassier,

dem Schriftführer,

dem Sportwart und

dem Jugendwart.

Die Vorstandsmitglieder versehen ihre Ämter ehrenamtlich.

Der Vorstand kann einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.

Jedes Vereinsamt dauert, soweit nicht anders bestimmt, 2 Jahre.

Auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt die Neu- / Wiederwahl von maximal der Hälfte aller Vorstandsmitglieder.

Dabei sollen das Amt des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden nicht in einem Jahr gleichzeitig zur Wahl stehen.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt; erhält unter mehr als zwei Kandidaten keiner die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt.

Ausschließlich der Vorsitzende oder bei dessen nicht nachzuweisender Verhinderung ist sein Stellvertreter berechtigt, den Verein gerichtlich oder aussergerichtlich zu vertreten (§ 26 BGB).

4. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen, so oft die Geschäftsführung es erfordert oder aber wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder es beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Vertreters.

§ 9 Sonderausschüsse

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand auch Arbeitsausschüsse berufen oder durch die Mitgliederversammlung bilden lassen.

§ 10 Anerkennung der Bestimmungen des WTB durch die Einzelmitglieder des Clubs

Aufgrund der Satzung des Württ. Landessportbundes unterwirft sich der Club den Satzungsbestimmungen und –ordnungen (Rechts-, Spiel- und Disziplinarordnung) des WLSB und seiner Mitgliedsverbände auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 11 Vereinsvermögen

1. Die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Einziehung von Beträgen, Gebühren und Umlagen sowie die damit zusammenhängende Korrespondenz führt der Kassier für den Vorstand durch.
Seine Rechnungsführung wird von der Ordentlichen Mitgliederversammlung von zwei gewählten Kassenprüfern überprüft.
2. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kassenführung des Clubs zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

Etwaige Überschüsse, die der Verein erzielt, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Anteile aus Überschüssen; ebensowenig erhalten Mitglieder aus Mitteln des Vereins Zuwendungen, die den Amateurbestimmungen zuwiderlaufen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.

Zur Beschlussfassung bedarf es

- a) der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat;
- b) der Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Clubmitglieder, das nach dem Mitgliederverzeichnis zu errechnen ist;
- c) der Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes;
- d) einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Sind die Voraussetzungen der Ziffern b) und c) nicht erfüllt, so ist eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit "ja" oder "nein" erfolgen.

2. Mit Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Murr, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Zur Beschlussfassung über die Liquidation und die Bestellung von Liquidatoren genügt einfache Stimmenmehrheit und Zuruf.

Stand: März 2002